Prioritätenordnung für die Vergabe von Finanzhilfen nach Art. 14 Gleichstellungsgesetz (GIG)[1]

Geltend vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020

Das Eidgenössische Departement des Innern EDI erlässt gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Subventionsgesetzes (SuG)[2] die nachfolgende Prioritätenordnung für die Vergabe von Finanzhilfe nach Art. 14 GIG.

1. Grundsatz

Mit der vorliegenden Prioritätenordnung beabsichtigt das EDI hinsichtlich der Vergabe nach Art. 14 GIG

- die vorhanden Mittel gezielter und wirksamer einzusetzen,
- die Vergabe auf die Zielsetzung der Fachkräfteinitiative[3] des Bundes auszurichten,
- die konkrete Umsetzung von Gleichstellungsmassnahmen in den Unternehmen zu verstärken.

2. Schwerpunkte der Vergabe

Prioritär werden Programme unterstützt, deren Ziele, Leistungen und Produkte den folgenden gleichwertigen Schwerpunkten entsprechen:

Schwerpunkt A:
Programme zur Förderung der Entwicklung und des Einsatzes von Dienstleistungen und Produkten für Unternehmen, insbesondere zur Verwirklichung der Lohngleichheit von Frau und Mann und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Die Projekte zielen auf die Förderung der Entwicklung und des nachhaltigen Einsatzes von standardisierten Dienstleistungen und Produkten für Arbeitgebende. Sie sollen zur konkreten und nachhaltigen innerbetrieblichen Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann beitragen, insbesondere zur Verwirklichung der Lohngleichheit und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Schwerpunkt B:
Programme zur Förderung der gleichwertigen Teilhabe von Frauen und Männern in Berufen und Branchen mit Fachkräftemangel

Die Projekte verfolgen das Ziel, Frauen und Männern die gleichwertige Teilhabe in Berufen und Branchen zu ermöglichen, in denen ein Geschlecht klar untervertreten ist und die vom Fachkräftemangel betroffen sind.

Um die Wirksamkeit der Finanzhilfen zu verstärken, erhalten Programme mit strukturellem Wirkungsansatz den Vorzug.

---

[1] SR 151.1.

[2] SR 616.1.

[3] Vgl. Staatssekretariat für Wirtschaft SECO: Fachkräfteinitiative – Stand der Umsetzung und weiteres Vorgehen, Bern, 19. Juni 2015, S. 90 (Massnahme 20: Neuausrichtung der Finanzhilfen nach Gleichstellungsgesetz.

3. Weitere Projekte
Wenn es die finanziellen Mittel zulassen, können weitere Projekte, die nicht den Schwerpunkten A und B entsprechen, jedoch die Voraussetzungen gemäss Art.14 des GIG erfüllen, mit Finanzhilfe unterstützt werden.

4. Weitere Bestimmungen
Für den Fall, dass sich vor oder während der Geltungsdauer der vorliegenden Prioritätenordnung grundlegende Rahmenbedingungen (z.B. Streichung, Kürzung oder Erhöhung des Finanzhilfekredits) ändern, wird das EDI die vorliegende Prioritätenordnung vor ihrem Ablauf gegebenenfalls anpassen.

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG erlässt unter Berücksichtigung dieser Prioritätenordnung gestützt auf Art. 3 Abs. 3 der Verordnung über die Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz[4] Richtlinien für die Gesuchseinreichung.

5. Information
Das EBG informiert gestützt auf Art. 13 Abs. 4 SuG die interessierten Kreise über die vorliegende Prioritätenordnung.

Eidg. Departement des Innern EDI
Der Departementsvorsteher

Alain Berset

Bern, 16.03.2016

[4] SR 151.15.